

Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

- ☐ mit Alkoholausschank
☐ ohne Alkoholausschank

Anlass:

Datum, Zeit: Beginn: Ende:
..... Beginn: Ende:

Voraussichtliche Anzahl Personen:

Ort der Bewirtung:

☐ Gebäude (Art:) ☐ Zelt (Grösse:) ☐ im Freien

Verantwortlich für die
Wirtschaftsführung Tel.:

(Name, Adresse):

Rechnungsempfänger:

(Name, Adresse):

Datum: Unterschrift des Veranstalters Unterschrift des Verantwortlichen
für die Wirtschaftsführung

Das Patentgesuch ist mind. 30 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei Eschenbach einzureichen.

Bei Veranstaltungen mit über 100 Personen geht eine Kopie des Gesuchs zudem zur Prüfung an den Brandschutzfachmann Daniel De Sousa Silva, Geoinfra Ingenieure AG, d.desousa@geoinfra.ch (058 513 56 54). Ihm sind durch den Veranstalter die nötigen Angaben/Unterlagen gemäss den Weisungen (Brandschutztechnische Beurteilung und Bewilligung, Zeltbauten und Tribünen, Dekorationen in Räumen) der Gebäudeversicherung St. Gallen, Brandschutz, zu liefern. → <https://www.gvsg.ch/downloadcenter#/themen/brandschutz>

Verfügung

1 Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt

- ☐ mit Alkoholausschank
☐ ohne Alkoholausschank.

2 Beginn der Schliessungszeit um Uhr.

3 Gebühr Fr. (Rechnung Nr.)

4 Auflagen und Bedingungen:

Die allenfalls erforderliche brandschutztechnische Beurteilung/Bewilligung/Abnahme bleibt vorbehalten. Deren Kosten werden dem Veranstalter separat durch den Brandschutzfachmann in Rechnung gestellt.

Eschenbach,

Gemeinderatskanzlei Eschenbach

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Eschenbach erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

➔ **Beachten Sie bitte die Bestimmungen auf der Rückseite / dem Zusatzblatt!**

Beilage(n): - Merkblatt für Festwirtschaften
- Gebührenrechnung

Kopien an: - Polizeistation Uznach
- Brandschutzfachmann (bei Veranstaltungen
ab 100 Personen)
- Jugendarbeit Eschenbach

Mehrweggeschirr oder Bio-Einweggeschirr an Veranstaltungen ab 1. Januar 2020

Mit Wirkung ab 1. Januar 2020 hat der Gemeinderat für alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen sowie für alle Bewilligungen von Anlässen auf öffentlichem Grund im Gemeindegebiet Eschenbach die Verwendung von Einweg-Plastikgeschirr verboten und die Verwendung von Mehrweggeschirr oder Bio-Einweggeschirr vorgeschrieben.

Dabei empfiehlt der Gemeinderat, wenn möglich Mehrweggeschirr zu verwenden, das derzeit die bessere Ökobilanz aufweist als Bio-Einweggeschirr. Bei biologisch abbaubarem Geschirr (Bio-Einweggeschirr) ist darauf zu achten, dass es sich dabei um zertifizierte Produkte handelt. Dabei wird sichergestellt, dass nicht nur der Kunststoffanteil eines Produkts vollständig biologisch abbaubar und für die Kompostierung geeignet ist, sondern auch die dazugehörigen Bestandteile, wie beispielsweise Farben, Kleber, Etiketten oder der Inhalt bei Verpackungen.

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. **Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser (auch in verdünnter Form, z.B. sog. Alcopops) dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.**

Es sind Tisch-Steller oder grosse Hinweistafeln betreffend des Abgabeverbots von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren und von alkoholhaltigen Getränken aller Art an Jugendliche unter 16 Jahren deutlich sicht- und lesbar in allen Gästebereichen anzubringen. Das Aufführen in der Getränkekarte genügt nicht!

Trinkanimations-Aktionen wie z.B. "Happy Hour", "Flat Rate", Trinkspiele usw. mit gebrannten Wassern (auch mit Alcopops usw.) sind generell verboten!

Bei Grossveranstaltungen ist ein Konzept vorzuweisen, wie der Alkoholausschank geregelt ist (siehe Infoblatt des Amts für Gesundheits- und Verbraucherschutz).

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

Hygienevorschriften

Es sind die Hygienevorschriften gemäss beiliegendem Merkblatt für Festwirtschaften zu beachten.

Begründung im Falle einer Ablehnung: